

Inhalt (Auszug)

Editorial	4
Steuerrecht	3
Kein Werbungskostenabzugsverbot bei Haftungs- inanspruchnahme des Geschäftsführers für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn	3
Zufluss von Erträgen beim beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft	3
Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines grenz- überschreitend tätigen Berufskraftfahrers	4
Keine Begründung einer inländischen Betriebsstätte bei Einschaltung einer Dienstleistungsgesellschaft	5
Höhe der Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft	6
EuGH-Vorlage zur Reichweite des sogenannten "Reemtsma-Anspruchs"	7
Kein nachträglicher Vorsteuerabzug im Wege der Vorsteuerberichtigung	7
Übertragung von Gutscheinen	8
Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft	9
Coll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Aktuelles zur Strom- und Energiesteuer	10
iteraturtipps	12
(PMG-Veranstaltungen	13
mpressum	14

Editorial



Dr. Jan-Hendrik Gnändiger Audit, Head of Risk & Compliance Services

Die Diskussion um Environmental, Social und Governance (ESG) verläuft rasant und vielschichtig. Die Unternehmen sind dabei sich einen Überblick zu verschaffen und zu bewerten, welche Auswirkungen dieser Megatrend für das eigene Geschäft bringen wird. Dabei nehmen die zahlreichen neuen Regeln zur ESG-Berichterstattung, verursacht durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und globale Rahmenwerke, sicherlich einen gewichtigen Stellenwert ein. Es spielen aber auch strategische und operative Risiken eine zunehmende Rolle. Es wird deutlich: ESG kann und darf nicht auf eine reine Klimadiskussion reduziert werden. Denn neben dem greifbar werdenden Klimawandel werden die Instabilität der Supply Chain, die spürbare Wasserknappheit, der erschwerte Zugang zu wichtigen Rohstoffen und die Notwendigkeit zum Übergang in eine Kreislaufwirtschaft zu entscheidungsrelevanten Einflussfaktoren.

Ein Thema, das bislang noch eine überraschend geringe Rolle spielt, ist die Biodiversität. Mit Biodiversität ist nach EU-Definition "die Vielfalt und Variabilität des Lebens auf der Erde in all seinen Formen und Interaktionen" gemeint. "Dies umfasst die Vielfalt innerhalb einer Art sowie die Vielfalt der Arten und der Ökosysteme." Das Artensterben hat bedrohliche Ausmaße erreicht. Wichtig zu erwähnen ist nun, dass die EU neben dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auch für Biodiversität eine Strategie entwickelt hat und konkretere Vorgaben macht: So soll sichergestellt werden, dass sich Europas Biodiversität bis 2030 erholt und dass bis 2050 alle Ökosysteme der Welt wiederhergestellt, widerstandsfähig und angemessen geschützt sind.

Folgerichtig ist diese Strategie in der CSRD konkret verankert. Die CSRD verpflichtet alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 40 Millionen Umsatzerlösen und/oder 20 Millionen Bilanzsumme ab 2024 bzw. 2025 in den Lagebericht ein Sustainability Statement nach den neu geschaffenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen und prüfen zu lassen. Dabei sind nach der CSRD und dem "ESRS 4 Biodiversity and ecosystems" auch umfangreiche Angaben zur Biodiversität zu tätigen, die eine detaillierte, die gesamte Wertschöpfungstätigkeit umfassende Impact Analyse fordern, aus der eine Biodiversitätsstrategie, ambitionierte Ziele im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Strategie, Maßnahmen zur Umsetzung und Performance Überwachung anhand von Metrics hervorgehen. Die Analyse der öffentlich verfügbaren Nachhaltigkeitsberichte zeigt, dass bisher nur wenige Unternehmen eine belastbare Biodiversitätsstrategie vorweisen können. In Anbetracht der konkreten Reporting-Regulatorik und der zu erwartenden schärfer werdenden Diskussion um Rohstoffe und die Nutzung biologischer Infrastrukturen ist also Eile geboten, das Thema ebenso ernst zu nehmen wie die Klimastrategien.

Steuerrecht

Einkommensteuer

Kein Werbungskostenabzugsverbot bei Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn

Der BFH kommt im Urteil vom 8.3.2022 (DStR 2022 S.1712) zum Ergebnis, dass Aufwand eines angestellten Geschäftsführers zur Tilgung von Haftungsschulden als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sein können. Dies gilt auch insoweit, als die Haftung auf nicht abgeführter Lohnsteuer beruht, die auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers entfällt. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 3 EStG greift hier nicht.

Im Streitfall war die Klägerin (K) Gesellschafterin und Geschäftsführerin der B-GmbH (B). Sie bezog von B für ihre Geschäftsführertätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Über das Vermögen der B wurde 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet. K wurde mit einem auf §§ 69, 34 AO gestützten Haftungsbescheid für von B für verschiedene Zeiträume im Jahr 2013 angemeldete, aber nicht abgeführte Lohnsteuern in Anspruch genommen. Auf diese Haftungsschulden entrichtete K in den Streitjahren 2014 und 2015 Zahlungen. Den Schulden lagen teilweise auch Forderungen gegen B zugrunde, die dadurch entstanden waren, dass B angemeldete Lohnsteuern, die auf den Arbeitslohn der K selbst entfielen, nicht abgeführt hatte. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug der K ab. Die Klage war erfolgreich.

Nach Ansicht des BFH hat die Vorinstanz der K zutreffend den geltend gemachten Abzug der Werbungskosten zuerkannt. Es handelt sich bei den fraglichen Aufwendungen der K zur Tilgung der Haftungsschulden um Werbungskosten nach § 9 Abs.1 Satz 1 EStG. K wurde vom Finanzamt als Haftende für von B angemeldete, aber nicht abgeführte Lohnsteuer für das Jahr 2013 in Anspruch genommen. Die Haftung beruhte damit auf Pflichtverletzungen, die der K aufgrund ihrer nichtselbständigen Tätigkeit als angestellte Geschäftsführerin der B zur Last gelegt wurden. Die berufliche Veranlassung des Aufwands wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass K nicht nur Geschäftsführerin, sondern auch Gesellschafterin der B war.

Das Finanzgericht hat ferner zutreffend entschieden, dass das Abzugsverbot in § 12 Nr. 3 EStG der

Berücksichtigung der Werbungskosten nicht entgegensteht. Im Streitfall sind die Voraussetzungen des § 12 Nr. 3 EStG schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht erfüllt. Haftungsschulden sind keine Steuern gemäß § 3 Abs.1 AO und mithin erst recht weder Steuern vom Einkommen oder eine sonstige Personensteuer nach § 12 Nr. 3 EStG. Der Haftungstatbestand begründet vielmehr die Pflicht des Haftenden, für eine zulasten einer anderen begründeten Steuerschuld mit dem eigenen Vermögen einstehen zu müssen.

§ 12 Nr. 3 EStG greift auch dann nicht ein, wenn die Haftung des Geschäftsführers auf von der vertretenen Gesellschaft einbehaltenen, aber nicht abgeführten eigenen Lohnsteuern des Geschäftsführers beruht. K wurde mit dem Haftungsbescheid nicht als Steuerschuldnerin nach § 38 Abs. 2 Satz 1 EStG für ihre eigene Lohnsteuer herangezogen. Die Aufwendungen der K können schließlich auch deshalb nicht als nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbare Ausgaben qualifiziert werden, weil die Lohnsteuer der K bereits durch den von der B durchgeführten Lohnsteuereinbehalt nach § 38 Abs. 1 und Abs. 3 EStG erhoben worden war. K konnte seitens der Finanzbehörden nach § 42d Abs. 3 Satz 4 EStG daher nicht noch einmal wegen der von der B bereits einbehaltenen und angemeldeten Lohnsteuern in Anspruch genommen werden. Der Umstand, dass die B ihrer Entrichtungspflicht nicht nachgekommen war, ändert daran nichts.

Zufluss von Erträgen beim beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft

Der BFH kommt im Urteil vom 14.2.2022 (DStR 2022 S.1802) zum Ergebnis, dass dem beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft ein Gewinnanteil nach § 11 Abs.1 Satz 1 EStG im Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses nur unter bestimmten Bedingungen zufließt. Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist und er nach Maßgabe des ausländischen Rechts zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über den Gewinnanteil verfügen kann.

Es ging um die Frage, ob dem Kläger (K) in den Jahren 2007 bis 2010 als beherrschendem Gesellschafter einer kroatischen Kapitalgesellschaft beschlossene Gewinnausschüttungen, die ihm nicht

ausbezahlt wurden, zugeflossen sind. K war unbeschränkt steuerpflichtig. Er war einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der X d.o.o., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kroatischen Rechts. Das Finanzamt ging davon aus, dass die von der kroatischen Gesellschaft beschlossenen Ausschüttungen dem K als beherrschendem Gesellschafter im jeweiligen Streitjahr zugeflossen seien. Einspruch und Klage waren ohne Erfolg.

Nach Ansicht des BFH hält die Würdigung des Finanzgerichts, dass dem K die streitigen Gewinnanteile in den Streitjahren nach § 20 Abs.1 Nr.1, § 11 Abs.1 Satz 1 EStG zugeflossen sind, einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Denn das Finanzgericht hat in seinem Urteil einen teilweise unzutreffenden rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt. Die Sache ist nicht spruchreif und deshalb an das Finanzgericht zurückzuverweisen.

Bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Zufluss einer Ausschüttung in der Regel bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung anzunehmen, weil der Beherrschende es regelmäßig in der Hand hat, sich die ihm von der Gesellschaft geschuldeten Beträge auszahlen zu lassen. Dies gilt dann, wenn sein Gewinnauszahlungsanspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet. Diese Rechtsgrundsätze sind auch auf den Zufluss von Gewinnanteilen bei einem im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft anzuwenden.

Unverzichtbare Bedingung für den Zufluss offener Ausschüttungen beim beherrschenden Gesellschafter ist im Inlands- und Auslandsfall, dass der Gesellschafter über diejenigen Gewinnanteile, deren Ausschüttung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, wirtschaftlich verfügen kann. Die Bejahung des Zuflusses trotz noch fehlender tatsächlicher Auszahlung der Gewinnanteile an den beherrschenden Gesellschafter ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen, die eine wirtschaftliche Verfügungsmacht und Disposition über die Gewinnanteile vereiteln.

Entsteht mit der Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses nach ausländischem Recht ein wie im Streitfall sofort fälliger Gewinnauszahlungsanspruch, kann nicht in jedem Fall zwingend abgeleitet werden, dass der beherrschende Gesellschafter bei Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft unmittelbar die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt. Denn die Disposition des Gesellschafters über die Auszahlung des Ausschüttungsbetrags kann nach den

Gegebenheiten des jeweiligen ausländischen Rechts dennoch ausgeschlossen sein. Nach diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht im Streitfall zu Unrecht allein aus der Fälligkeit der beschlossenen Ausschüttungsbeträge unmittelbar auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht des K über die Ausschüttungsbeträge geschlossen, ohne zu prüfen, ob seiner Verfügungsmacht nach Maßgabe des kroatischen Rechts Hindernisse entgegenstanden.

Einkommensteuer/ Doppelbesteuerungsabkommen

Besteuerungsrecht für Arbeitslohn eines grenzüberschreitend tätigen Berufskraftfahrers

Der BFH hat im Beschluss vom 1.6.2022 (BeckRS 2022, 21742) zum Grundprinzip der Besteuerung im Tätigkeitsstaat Stellung bezogen. Danach steht das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn eines in Deutschland wohnenden, bei einem niederländischen Arbeitgeber beschäftigten Berufskraftfahrers nach Art. 10 Abs.1 DBA Niederlande den Niederlanden zu, wenn er mit seinem Fahrzeug in den Niederlanden unterwegs gewesen ist. Hingegen steht das Besteuerungsrecht den Niederlanden nicht vollständig, sondern nur zeitanteilig zu für Tage, an denen der Berufskraftfahrer sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland oder in einem Drittstaat unterwegs gewesen ist.

Der in Deutschland wohnende Kläger (K) war in den Streitiahren 2013 und 2014 bei einem niederländischen Arbeitgeber als Berufskraftfahrer beschäftigt. Im Rahmen seiner Tätigkeit war K mit Transportfahrzeugen in den Niederlanden, in Deutschland, in Frankreich, in Belgien und in der Schweiz unterwegs. Der niederländische Fiskus besteuerte den gesamten von K in den Streitjahren bezogenen Arbeitslohn. Demgegenüber sah das deutsche Finanzamt das Besteuerungsrecht der Niederlande nur für den Teil des Arbeitslohns als gegeben an, der auf Tage entfiel, an denen der K eine ausschließlich durch die Niederlande führende Fahrtstrecke zurückgelegt hatte. Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, der auf ausschließlich außerhalb der Niederlande zurückgelegte Fahrtstrecken entfiel, stehe Deutschland zu. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos.

Das für die Streitjahre anwendbare DBA Niederlande 1959 (DBA) bestimmt in Art. 10 Abs.1 für den Fall, dass eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte hat, wenn die Arbeit in dem anderen Staat ausgeübt wird. Demnach wird das Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats (Art. 20

Abs.1 Satz 1 DBA) für den Arbeitslohn nur insoweit eingeschränkt, als er auf eine Tätigkeit entfällt, die der Steuerpflichtige in dem anderen Staat verrichtet hat. Für grenzüberschreitend tätige Berufskraftfahrer, deren Arbeitsort dort ist, wo sie sich mit den ihnen anvertrauten Fahrzeugen jeweils physisch aufhalten, folgt hieraus, dass das Arbeitsentgelt aufzuteilen ist.

Der Umstand, dass die niederländische Steuerverwaltung die genannte Regelung offenbar anders als der Senat auslegt und dass im Falle des K dessen gesamter Arbeitslohn der Streitjahre in den Niederlanden besteuert worden ist, vermag am Ergebnis nichts zu ändern. Die dadurch ausgelöste Doppelbesteuerung könnte gegebenenfalls im Rahmen eines Verständigungsverfahrens (Art. 22 DBA) beseitigt werden. Bei der sonach erforderlichen Aufteilung des Arbeitslohns anhand der jeweils in den Niederlanden ausgeübten Arbeitszeit hat das Finanzgericht zu Recht nicht beanstandet, dass das Finanzamt im Schätzungswege nach § 162 AO von einer jeweils hälftigen Teilung je Arbeitstag mit Fahrten in den Niederlanden als auch im Inland bzw. in einem Drittstaat ausgegangen ist.

Im Verhältnis zu Belgien, Frankreich oder der Schweiz, in deren Territorien der K ebenfalls seine Tätigkeit als Berufskraftfahrer ausgeübt hat, ist das deutsche Besteuerungsrecht am Arbeitslohn nicht eingeschränkt. Alle mit diesen Staaten abgeschlossenen, für die Streitjahre anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten sogenannte 183 Tage-Regelungen nach dem Vorbild des Art. 15 Abs. 2 OECD Muster-Abkommen.

Nach diesen Regelungen steht dem Ansässigkeitsstaat das alleinige Besteuerungsrecht an den
Arbeitsentgelten unabhängig vom Ort der Arbeitsausübung zu, wenn sich der Empfänger in dem
anderen Staat (Tätigkeitsstaat) nicht länger als
183 Tage im betreffenden Kalender- bzw. Steuerjahr aufhält. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht der
Arbeitgeber in dem Tätigkeitsstaat ansässig ist
oder die Vergütungen von einer dort belegenen
Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen
werden. Anhand der Feststellungen der Vorinstanz
besteht kein Anhalt dafür, dass die Voraussetzungen der sogenannten 183-Tage-Regelungen im
Streitfall in Bezug auf Belgien, Frankreich oder der
Schweiz vorgelegen haben könnten.

Gewerbesteuer

Keine Begründung einer inländischen Betriebsstätte bei Einschaltung einer Dienstleistungsgesellschaft

Im Fall des BFH-Urteils vom 23.3.2022 (DStR 2022 S.1661) streiten die Beteiligten um die Frage, ob die Klägerin (K) im Jahr 2013 im Inland eine Betriebsstätte hatte. K ist eine im Inland gegründete GmbH. Gesellschafter der K waren M und A; alleiniger Geschäftsführer war M mit Wohnsitz in Luxemburg. Unternehmensgegenstand war die Verwaltung eigenen Grundvermögens. K erwarb ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebautes Grundstück, das im Streitjahr veräußert wurde. K hatte der inländischen R-GmbH eine Vollmacht über die Hausverwaltung für das inländische Grundstück erteilt. Finanzamt und Finanzgericht gingen davon aus, dass K im Inland eine Betriebsstätte gehabt habe.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht auf Grundlage der getroffenen Feststellungen zu Unrecht entschieden, dass die K im Inland eine inländische Betriebsstätte nach § 12 AO unterhält. Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Annahme einer Betriebsstätte eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche voraus. Sie muss von einer gewissen Dauer sein, der Tätigkeit des Unternehmens dienen und über sie muss der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht haben. Weiter muss die Einrichtung oder Anlage der Tätigkeit unmittelbar dienen. Für die Annahme eines unmittelbaren Dienens genügt daher nicht das Eigentum oder der Besitz des Grundstücks. Erforderlich ist vielmehr, dass in dem vermieteten Objekt eine eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt wird und sich in der Bindung eine gewisse "Verwurzelung" des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit ausdrückt.

Eine Betriebsstätte kann aber auch in der Betriebsstätte eines Dritten begründet werden. Dies ist der Fall, wenn der Unternehmer rechtlich befugt ist, die Einrichtung/Anlagen nach den Bedürfnissen seines Unternehmens zu nutzen und wenn er eigene Arbeitnehmer beschäftigt oder ihm überlassene, seinen Weisungen unterliegende Arbeitnehmer oder Subunternehmer dort tätig werden. Unter Umständen kann auch durch die Beauftragung einer Gesellschaft für Management oder Betriebsführung ohne Verfügungsmacht über deren Räumlichkeiten eine Betriebsstätte des beauftragenden Unternehmens begründet werden. Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft aufgrund des zur Verfügung gestellten sachlichen/personellen Organismus in der Lage ist, ihrer unternehmerischen Tätigkeit operativ nachzugehen. Eine eigene Tätigkeit kann beispielsweise dann angenommen werden, wenn aufgrund der Personenidentität der Leitungsorgane eine fortlaufende nachhaltige Überwachung ermöglicht wird.

Das Finanzgericht ging noch davon aus, dass die Hausverwaltungsgesellschaft eine mit der K wirtschaftlich verflochtene Managementgesellschaft sei, die durch schriftliche/telefonische Kommunikation überwacht worden sei. Nach Ansicht des BFH reichen die auf die bisherigen Feststellungen gründenden Erwägungen nicht aus, um die Annahme einer (inländischen) Betriebsstätte in den Räumen der R-GmbH zu rechtfertigen. Der BFH verwies deshalb die Sache an das Finanzgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

Sollte sich im zweiten Rechtsgang eine inländische Betriebsstätte nach § 12 Satz 1 AO in dem Vermietungsobjekt nicht feststellen lassen, wird das Finanzgericht ferner zu prüfen haben, ob die K eine inländische oder eine (ausschließlich) am Wohnsitz des die Geschäfte führenden Gesellschafters der K befindliche Geschäftsleitungsbetriebsstätte (§ 12 Satz 2 Nr.1 AO) hatte. Denn jedes Unternehmen hat zumindest eine am Ort der Geschäftsleitung zu lokalisierende Betriebsstätte.

Der BFH geht davon aus, dass Satz 2 der Norm die Definition einer Betriebsstätte dergestalt erweitert, dass eine Betriebsstätte nicht notwendigerweise eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage voraussetzt. Diese kann sich auch in den fremden Räumen eines Dritten (Geschäftsleiters) befinden bzw. in den Geschäftsräumen eines mit der Geschäftsführung beauftragten gesellschaftsfremden Managers. Für den Fall, dass sowohl eine ausländische (Geschäftsleitungs-) Betriebsstätte als auch eine inländische Betriebsstätte in Betracht kommt, wäre zu klären, ob und inwieweit eine Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 3 GewStG vorzunehmen ist. I

Verfahren

Höhe der Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft

Der BFH hat im Urteil vom 4.5.2022 (DStR 2022 S.1759) die Entscheidung getroffen, dass im Fall der Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft die Verwaltungsvorschrift AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null führt. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch des Antragstellers, dass die Gebührenermäßigung (§ 89 Abs. 7 Satz 2 AO) nach den Maßgaben der Bemessung einer Zeitgebühr auszurichten ist.

Im Streitfall beantragte die Klägerin (K) beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Im Auskunftsersuchen ging es um die Entstrickung ihrer Wirtschaftsgüter. K gab an, dass aufgrund der Höhe des Gegenstandswerts von der Höchstgebühr nach § 89 Abs. 5 AO, § 34 GKG auszugehen sei. Nach umfangreichen rechtlichen Prüfungen durch die Behörden kam die Finanzverwaltung zum Ergebnis, dass der Antrag abzulehnen sei. Daraufhin nahm K ihren Antrag zurück mit der Begründung, dass die betroffenen Steuerpflichtigen von der geplanten Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland Abstand genommen hätten.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid für die Bearbeitung des Ersuchens nach § 89 Abs. 3 bis 7 AO eine Gebühr von 98.762 Euro fest. Es ging von einem Gegenstandswert von 30 Mio. Euro aus, der grundsätzlich eine Gebühr von 109.736 Euro zur Folge gehabt hätte. Wegen der Rücknahme des Antrags sei es aber sachgerecht, diese Gebühr um 10 % zu ermäßigen. Nach erfolglosem Einspruch hatte die finanzgerichtliche Klage Erfolg. Sie führte zur Herabsetzung der Gebühr auf 15.600 Euro.

Nach Ansicht des BFH hat die Vorinstanz zu Unrecht eine Ermessensreduzierung auf null angenommen und die Gebühr nach § 89 Abs. 7 Satz 2 AO auf 15.600 Euro ermäßigt. Vielmehr ist der angefochtene Bescheid, in dem das Finanzamt die Gebühr auf 98.762 Euro festgesetzt hat, frei von Ermessensfehlern. Nach § 89 Abs. 3 Satz 1 AO wird zur Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft eine Gebühr erhoben. Nach § 89 Abs. 7 Satz 2 AO "kann" die Gebühr insbesondere ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde zurückgenommen wird. Hinsichtlich des in dieser Norm geregelten Ermessens, die Gebühr im Fall der Rücknahme eines Antrags zu ermäßigen, hat die Finanzverwaltung in AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 eine ermessenslenkende und für die nachgeordneten Behörden bindende Verwaltungsvorschrift erlassen.

Die Annahme des Finanzgerichts, aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null sei die Gebühr auf eine Zeitgebühr zu ermäßigen, war rechtsfehlerhaft. Eine Ermessensreduzierung auf Null folgt nicht aus AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2. Diese Vorschrift schreibt lediglich vor, den bis zur Rücknahme des Antrags angefallenen Bearbeitungsaufwand "angemessen" zu erfassen und die Gebühr "anteilig" zu ermäßigen. Ein grundsätzlicher Wechsel von der Wert- zur Zeitgebühr (oder umgekehrt) ist nicht vorgesehen.

Das Finanzamt hat für die Gebührenermäßigung als Ausgangspunkt zutreffend auf die Wertgebühr

nach § 89 Abs. 4 AO abgestellt. Auf Grundlage des von den Beteiligten angenommenen Höchstbetrags von 30 Millionen Euro beträgt sie 109.736 Euro (§ 89 Abs. 5 AO, § 34 GKG). Die vom Finanzamt vorgenommene Kürzung nach dem Verhältnis des bisherigen zu dem noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand ist mit den Vorgaben des ermessenslenkenden AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 und den Gebührenzwecken vereinbar.

Umsatzsteuer

EuGH-Vorlage zur Reichweite des sogenannten "Reemtsma-Anspruchs"

Nach dem Beschluss des Finanzgerichts Münster vom 27.6.2022 (DStR 2022 S.1610) ist es grundsätzlich unionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer das leistende Unternehmen einen Erstattungsanspruch gegen die Finanzbehörde hat und der Leistungsempfänger auf den Zivilrechtsweg gegen das leistende Unternehmen verwiesen wird. Nach dem "Reemtsma-Urteil" (und weiteren Folgeentscheidungen des EuGH) bestehe aber wegen des Grundsatzes der Effektivität ausnahmsweise ein unmittelbarer Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers gegen die Finanzbehörde, wenn die Erstattung "unmöglich oder übermäßig erschwert wird". Im deutschen Recht könne dieser Anspruch im Billigkeitsverfahren (§§ 163, 227 AO) geltend gemacht werden.

Das Finanzgericht Münster hat Zweifel, ob die EuGH-Rechtsprechung, die stets Fälle der Zahlungsunfähigkeit des jeweils leistenden Unternehmens betroffen habe, auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Zwar sei es dem Kläger aufgrund der Einrede der Verjährung zivilrechtlich nicht mehr möglich, seine Ansprüche gegen seine Vorlieferanten durchzusetzen. Diese hätten allerdings zeitlich unbegrenzt die Möglichkeit, ihre Rechnungen nach § 14c Abs.1 UStG zu berichtigen und von der Finanzbehörde die zu viel gezahlten Umsatzsteuerbeträge erstattet zu bekommen. Gestehe man dem Kläger einen Direktanspruch zu, müsse das Finanzamt in diesem Fall von ihm eine Rückzahlung verlangen, was zum Beispiel bei zwischenzeitlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu einer doppelten Erstattung führen könne. Nach Auffassung des Senats habe der Kläger vielmehr Vorkehrungen zur Sicherung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, zum Beispiel durch rechtzeitige Einholung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung, treffen müssen.

Das Finanzgericht Münster stellt dem EuGH die Frage, ob es unionsrechtlich geboten ist, dass

einem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Vorlieferanten zu viel gezahlten Mehrwertsteuer unmittelbar gegen die Finanzbehörde zusteht, auch wenn noch die Möglichkeit besteht, dass die Finanzbehörde durch die Vorlieferanten aufgrund einer Berichtigung der Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und dann möglicherweise keinen Rückgriff mehr bei dem Kläger nehmen kann.

Kein nachträglicher Vorsteuerabzug im Wege der Vorsteuerberichtigung

Der EuGH hat mit Urteil vom 7.7.2022 (DStRE 2022 S.1064) zur Möglichkeit der Vorsteuerberichtigung eines Unternehmens, das sein Recht auf Vorsteuerabzug vor dem Ablauf einer Ausschlussfrist nicht ausgeübt hat, Stellung genommen.

Die Gesellschaft B verkaufte vorliegend an X zehn Baugrundstücke in den Niederlanden. B lieferte die Parzellen an X im April 2006 und stellte ihm für diese Lieferung die Mehrwertsteuer in Rechnung. X übte sein Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage wurde die beabsichtigte Entwicklung der Parzellen nicht realisiert. Im Februar 2013 verkaufte X zwei Parzellen an B zurück und stellte die Mehrwertsteuer auf den Verkaufspreis in Rechnung. X erklärte den Betrag dieser Steuer nicht und führte ihn auch nicht ab. Im November 2015 richtete die Steuerverwaltung an X einen Nacherhebungsbescheid über die Mehrwertsteuer bezüglich des von B für die Lieferung der beiden Parzellen gezahlten Preises und zog die Mehrwertsteuer ein.

X erhob Klage gegen diese Nacherhebung. Er machte geltend, dass die Nacherhebung um den für die Lieferung dieser Parzellen im Jahr 2006 gezahlten Mehrwertsteuerbetrag reduziert werden müsse. Nach Abweisung der Klage legte X Berufung ein, die erfolgreich war. Der Staatssekretär für Finanzen legte beim Obersten Gerichtshof der Niederlande Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein und machte geltend, dass X die Mehrwertsteuer für die Lieferung der Parzellen im Jahr 2006 zu dem Zeitpunkt hätte abziehen müssen, zu dem der Steueranspruch entstanden sei. Mit der nationalen Berichtigungsregelung solle nämlich nicht nachträglich ein Recht auf Vorsteuerabzug gewährt werden, das der Unternehmer in der Erklärung für den Zeitraum, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden sei, nicht ausgeübt habe. Die Berichtigungsregelung, in Verbindung mit den Art. 184 und 185 MwStSystRL betrachtet, betreffe nur Situationen, in denen der vorgenommene Abzug höher oder niedriger sei als der, zu dessen Vornahme die Steuerpflichtigen berechtigt gewesen seien.

Im vorliegenden Fall sei die Berichtigung nicht gerechtfertigt, denn die Bestimmung der Parzellen für besteuerte Umsätze, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs vorgelegen habe, entspreche ihrer tatsächlichen Verwendung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zum ersten Mal verwendet worden seien. Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hat Zweifel, wie die Art. 184 und 185 MwStSystRL auszulegen sind und hat die Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH verweist darauf, dass X, nachdem er es versäumt hatte, sein Recht auf Abzug der Vorsteuer für den Erwerb der Parzellen im Jahr 2006 auszuüben, von dieser Möglichkeit nicht innerhalb der vorgesehenen Ausschlussfrist Gebrauch gemacht hat. Erst bei seinem Einspruch gegen den Nachforderungsbescheid im November 2015 beantragte X, das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu dürfen, also mehr als neun Jahre nach der Lieferung der Parzellen.

Die Möglichkeit, das Abzugsrecht ohne zeitliche Beschränkung auszuüben, würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen, der verlangt, dass die steuerliche Lage des Steuerpflichtigen in Anbetracht seiner Rechte und Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung nicht unbegrenzt lange offenbleiben kann. Der Berichtigungsmechanismus ist nur dann anwendbar, wenn ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Die Art. 184 und 185 MwStSystRL können kein Recht auf Vorsteuerabzug entstehen lassen. Daraus folgt, dass der von der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Berichtigungsmechanismus keine Anwendung findet, wenn ein Steuerpflichtiger es versäumt hat, das Recht auf Vorsteuerabzug auszuüben, und er dieses wegen des Ablaufs der Ausschlussfrist verloren hat. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität stellt diese Schlussfolgerung nicht in Frage.

Übertragung von Gutscheinen

Der BFH hat mit Beschluss vom 16.8.2022 (DStR 2022 S.1859) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Übertragung von Gutscheinen vor und nach dem 1.1.2019 Stellung genommen.

Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 wurden auf der Grundlage von Art. 30a MwStSystRL dem § 3 UStG die Absätze 13 bis 15 angefügt, die gemäß § 27 Abs. 23 UStG erstmals auf Gutscheine anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden.

Ein Gutschein im Sinne des § 3 Abs.13 UStG, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweck-Gutschein. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im eigenen Namen, gilt die Ubertragung des Gutscheins als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht (§ 3 Abs.14 Sätze 1 und 2 UStG). Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt dann nicht als unabhängiger Umsatz (§ 3 Abs.14 Satz 5 UStG).

Ein Gutschein im Sinne des § 3 Abs.13 UStG, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, ist ein Mehrzweck-Gutschein. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach § 1 Abs.1 UStG, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt (§ 3 Abs.15 UStG).

Soweit die Antragstellerin im Streitjahr nach dem 31.12.2018 ausgestellte Gutscheine übertrug, ist ernstlich zweifelhaft, ob es sich bei diesen Gutscheinen um Einzweck-Gutscheine im Sinne des § 3 Abs.14 UStG handelt, deren Übertragung jeweils als Lieferung oder sonstige Leistung gilt. Denn hierfür müssten der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen (§ 3 Abs.14 Satz 1 UStG).

Und zwar ist ernstlich zweifelhaft, ob sich das für die Annahme eines Einzweck-Gutscheins bestehende Erfordernis, dass der Ort der Leistung feststehen nur auf die Ausgabe ("Verkauf eines Gutscheins an Kunden" im Sinne des Abschn. 3.17 Abs.1 Satz 11 UStAE) oder auch auf eine vorausgehende Übertragung ("Verkauf eines Gutscheins zwischen Unternehmern" im Sinne des Abschn. 3.17 Abs.1 Satz 10 UStAE) bezieht.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung bestehen dagegen nicht, soweit die Antragstellerin vor dem 1.1.2019 Gutscheine übertrug. Beim Handel mit vor dem 1.1.2019 ausgestellten Gutscheinen kommen im Streitfall die Rechtsgrundsätze des EuGH-Urteils "Lebara" vom 3.5.2012 (DStRE 2013 S. 228) zum Tragen. Danach

kann die Übertragung von Guthabenkarten unter bestimmten Voraussetzungen eine Dienstleistung darstellen oder anders ausgedrückt, die Guthabenkarte wie eine Ware gehandelt werden.

Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Der EuGH hat mit dem Urteil "W-GmbH" vom 8.9.2022 (DStR 2022 S.1904) auf Vorlage des BFH wieder einmal zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft Stellung zu nehmen.

Die W GmbH (W) war im Jahr 2013 an der X GmbH & Co. KG (X) und der Y GmbH & Co. KG (Y) beteiligt, deren Tätigkeiten darin bestehen, Bauobjekte zu errichten und Wohneinheiten zu veräußern, und zwar überwiegend umsatzsteuerfrei. Zwischen W und X sowie Y wurde jeweils vereinbart, dass W für X bzw. Y Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen im Zusammenhang mit deren Errichtung von Objekten gegen Entgelt erbringt. W leistete aufgrund Ergänzungsvereinbarungen zu den Gesellschaftsverträgen jeweils einen Gesellschaftsbeitrag an X und Y. Dieser Beitrag bestand jeweils in der unentgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen. W erbrachte diese Dienstleistungen teilweise mit eigenem Personal bzw. eigenen Geräten, teilweise durch Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen von anderen Unternehmen. Streitig ist, ob W zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt ist.

Der BFH hat Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts zum Vorsteuerabzug und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im vorliegenden Fall beschränkte sich die Tätigkeit von W nicht auf den Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen an X und Y, sondern sie erbrachte ihren beiden Tochtergesellschaften gegen Entgelt Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellen. Folglich ist W laut EuGH als Steuerpflichtige einzustufen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug setzt weiter voraus, dass die Gegenstände und Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige bezogen hat, für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden.

Vorliegend handelt es sich bei den Eingangsleistungen um den Gegenstand der Beiträge, die W als Gesellschafterin an ihre Tochtergesellschaften X und Y geleistet hat. Es handelt sich somit nicht um Ausgaben, die W für den Erwerb von Beteiligungen tätigen muss, sondern um Ausgaben, die gerade den Gegenstand des Gesellschafterbeitrags von W an ihre Tochtergesellschaften darstellen. Ein solcher Beitrag einer Holdinggesellschaft zugunsten ihrer Tochtergesellschaften, sei es in Form von Bar- oder

Sacheinlagen, gehört zum Halten von Gesellschaftsanteilen, das keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und daher kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnet. Der ausschließliche Entstehungsgrund des fraglichen Umsatzes ist ein Gesellschafterbeitrag seitens von W.

Außerdem wird, wenn die tatsächliche Verwendung der von W bezogenen Dienstleistungen berücksichtigt wird, seitens des EuGH darauf hingewiesen, dass W geltend gemacht hat, dass diese Dienstleistungen einen Gesellschafterbeitrag in Form einer Sacheinlage darstellten und dass sie diese zu diesem Zweck unentgeltlich an ihre Tochtergesellschaften weiterleiten müsse, damit diese sie für ihre Umsätze nutzten. Die Tatsache, dass diese Dienstleistungen zur Nutzung durch die Tochtergesellschaften von W bestimmt sind, begründet einen direkten Zusammenhang mit den Umsätzen dieser Tochtergesellschaften und bestätigt das Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von W. Dass diese Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, wird durch die Tatsache, dass sie von W an ihre Tochtergesellschaften weitergeleitet wurden, nicht in Frage gestellt, da es auf die tatsächliche Verwendung dieser Dienstleistungen ankommt.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Aktuelles zur Strom- und Energiesteuer

Referentenentwurf von Verordnungen zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz (EnSTransV).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 30.8.2022 den Entwurf zweier Verordnungen zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informationsund Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz den Verbänden zur Stellungnahme übermittelt.

Der Artikel 1 des Entwurfs sieht vor, die mit der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.7.2021 (ABI. L 270 vom 29.7.2021) vorgenommenen Anpassungen der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben und die damit einhergehende substanzielle Herabsetzung der Meldeschwellen umzusetzen.

Die Anpassungen der Meldeschwellen betreffen dabei insbesondere die Schwellen für:

- die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger (fortan 60.000 Euro je Einzelbeihilfe)
- die in der Fischerei und Aquakultur t\u00e4tigen Empf\u00e4nger (fortan 30.000 Euro je Einzelbeihilfe).

Ziel des Referentenentwurfs ist die Umsetzung der zwingenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zu den beihilferechtlichen Meldeschwellen, um die Gewährung der Beihilfen unionsrechtlich weiter zulässig zu halten. Artikel 1 der Verordnung soll zum 1.1.2022 in Kraft treten.

Der Artikel 2 des Entwurfs sieht zusätzlich vor, die allgemeinen Meldeschwellen von 500.000 Euro auf 100.000 Euro je Einzelbeihilfe für alle ab dem Kalenderjahr 2023 gewährten Beihilfen in der EnSTransV abzusenken.

Ziel ist die Umsetzung der Vorgaben der am 18.2.2022 veröffentlichten Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABI. C 80 vom 18.2.2022). Außerdem sind die durch einen Kommissionsentwurf aus Juli 2022

angekündigten einheitlichen Absenkungen der allgemeinen AGV-Meldeschwelle und der Meldeschwellen für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für in der Fischerei und Aquakultur tätige Empfänger auf 10.000 Euro je Einzelbeihilfe hierin bereits enthalten.

Die entsprechende AGVO-Reform steht jedoch weiterhin aus. Eine kurzfristige Einleitung des Verordnungsgebungsverfahrens nach Verkündung der ausstehenden Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union für den Referentenentwurf 2 wird zeitnah angestrebt.

Stellungnahmen der Verbände zu beiden Entwürfen waren bis spätestens 16.9.2022 möglich.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs – Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz (SpaVerlG)

Des Weiteren hat das BMF den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (SpAVerlG) veröffentlicht.

Dieser Referentenentwurf zielt darauf ab, die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen. Dazu hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3.9.2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert werden soll.

Für das Antragsjahr 2023 soll demnach die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs nicht vom Erreichen eines Zielwerts für eine Reduzierung der Energieintensität abhängig gemacht werden. Folglich wird der Zielwert für das Antragsjahr 2023 einmalig ausgesetzt.

Durch die Gesetzesänderung sollen rund 9.000 energieintensive Unternehmen durch ca. 1,7 Milliarden Euro entlastet werden. Unternehmen, die durch den Spitzenausgleich profitieren, sollen jedoch Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs ergreifen. Darüber hinaus soll dadurch der Inflation

entgegengewirkt und die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver sowie im internationalen Wettbewerb befindlicher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) in Deutschland weiterhin gewährleistet werden.

Mit Hilfe des Spitzenausgleichs soll auf der einen Seite verhindert werden, dass Produktionsprozesse in Drittstaaten mit milderen Klimaschutzauflagen verlagert werden und auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben. Ferner dient die Regelung auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden.

Stellungnahmen der Verbände zu diesem Entwurf waren bis spätestens 9.9.2022 möglich.

Schneller Überblick zur Rechnungslegung: eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2022/09/kpmg-accountingnews-2022-09_sec.pdf

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Literaturtipps



Quantenrevolution im Einkauf – Procurement: Die 30 wichtigsten Chancen und Trends

Der Einkauf ist für das nachhaltige Ergebnis von großer Bedeutung. Gerade in diesem Organisationsbereich werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten auf vielen Ebenen Fortschritte gemacht, die über den Erfolg der Abteilung, aber auch der Organisation als Ganzes entscheiden. Wir haben uns 30 Trends und Chancen angeschaut aus den Feldern: Prozessinnovation, Nachhaltigkeit, Analytik-Revolution und Resilienz.

Mit dieser Studie helfen wir Ihnen, jene Entwicklungen zu "trendspotten", die mit hoher Wahrscheinlichkeit massive Bedeutung erlangen könnten. Wir haben die Procurement-Trends dabei nach voraussichtlicher Marktreife sortiert: Was wird bis 2026 für den Einkauf prägend, was bis 2033 und was erst in zehn Jahren und mehr?

Alle Trends finden Sie in der Studie übersichtlich und konzentriert in Form von Trend-Steckbriefen beschrieben. Wir bewerten sie dabei jeweils übersichtlich nach Impact und Innovation. Wem einzelne Chancen auf den ersten Blick utopisch erscheinen mögen, dem empfehlen wir die jedem Trend angefügte Rubrik "Treiber und Impulse". Hier finden Sie konkrete Entwicklungen, Prototypen und Vorläufer, die bereits heute existieren und die damit die Plausibilität des jeweiligen Trends stützen

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/quantenrevolution-im-einkauf



Von Datensilos zu Datenströmen

Der Umfang an Daten, die der Finanzindustrie zur Verfügung stehen,
wächst rasant. Gleichzeitig steigen
die Anforderungen sowohl an die
Auswertbarkeit als auch den Umgang mit ihnen. Neben internen
Analysebedürfnissen, z. B. für Produkt- und Prozessverbesserungen,
sind auch zunehmend ReportingAnforderungen der Aufsicht zu erfüllen.

Aber nicht nur um regulatorische Anforderungen möglichst automatisiert einhalten zu können, sollten Daten transparent organisiert sowie flexibel und nachhaltig analysierbar sein. Der Validierung und Verbesserung von Daten kommt insgesamt eine immer wichtigere Rolle zu. Um Wachstum generieren zu können müssen die Unternehmen der Finanzbranche ihre Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig steigern – mit einem wirkungsvollen Datenmanagement haben sie hierfür den besten Schlüssel in der Hand.

Doch wie gut gelingt dies den Unternehmen der Finanzbranche bereits? Die Studie "Von Datensilos zu Datenströmen", welche wir gemeinsam mit dem Marktforschungsunternehmen Lünendonk & Hossenfelder erstellt haben, gibt Antworten auf diese Frage und beleuchtet, wie Unternehmen aktuell Daten organisieren und nutzen – und wo Herausforderungen anstehen.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/de/vondatensilos-zu-datenstroemen



Finanzberichte nach Börsengängen: wie und wann?

Private Unternehmen, die den Schritt an die Börse wagen, müssen vor der Erstnotierung ihrer Aktien viel Zeit dafür aufwenden, den Börsengang zu planen und durchzuführen. Es gilt, gesetzliche und behördliche Anforderungen zu erfüllen. Neben strategischen und wirtschaftlichen Themen sollte auch geklärt werden, wie die künftige Finanzberichterstattung gestaltet wird, insbesondere was Form und Inhalt der Publikationen betrifft.

Unternehmen, die im Prime Standard – also im Segment mit den höchsten Anforderungen – gelistet sind, können entscheiden, ob sie für das erste und dritte Quartal ihrer Geschäftsjahre eine verhältnismäßig kurze Quartalsmitteilung oder einen umfangreichen, detaillierten Quartalsfinanzbericht veröffentlichen, der der Halbjahresberichterstattung ähnelt.

Daher stellen sich viele Unternehmen, die neu an der Börse sind, die Frage, welche der beiden Publikationsformen für sie am besten passt. Unsere Analyse "Finanzberichte nach Börsengängen: wie und wann?" gibt einen Überblick darüber, welche Formen der Finanzberichterstattung es gibt und welche Fristen es einzuhalten gilt.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/de/finanzberichte-nach-boersengaengen

KPMG-Veranstaltungen*

6. Forum kommunales Steuerrecht

6. Oktober 2022 in Leipzig

Ihre Ansprechpartnerin: Birgit Müller T +49 30 2068-4763 birgitmüller@kpmg.com

Webcast Live: "Aktuariat aktuell: Neue Lösungen zur Effizienzsteigerung im Pricing"

6. Oktober 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anastasia Tag T +49 30 2068-2243 anastasiatag@kpmg.com

Breakfast Club vor Ort: Aktuelle Herausforderungen im Arbeitsrecht

10. Oktober 2022 in Dresden

Ihre Ansprechpartnerin: Birgit Müller T +49 30 2068-4763 birgitmüller@kpmg.com

Webcast Live: Cloud-Monitor 2022: Agilität und Flexibilität für den Finanzsektor

11. Oktober 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Josephine Heller T +49 30 2068-1210 josephineheller@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Tax Update Public

"Fokus: Gemeinnützigkeit: Spenden und Sponsoring" 13. Oktober 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Siegmund T +49 40 32015-5344 ankesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: KPMG Briefing zum Russland-Ukraine-Krieg mit Q&A Session

13. Oktober 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anastasia Tag T +49 30 2068-2243 anastasiatag@kpmg.com

KPMG financeXchange – ESG Night – Der Leuchtturm im ESG-Dschungel

27. Oktober 2022 in München

Ihre Ansprechpartnerin: Clarissa Riedel T +49 89 9282-6021 clarissariedel@kpmg.com

Digital Treasury Summit 2022

28. Oktober 2022 in Frankfurt a.M.

Ihre Ansprechpartnerin: Konstanze Olbrich T +49 69 9587-6691 kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: Modern Risk Management for Fair Al Models

3. November 2022 (in englischer Sprache)

Ihre Ansprechpartnerin: Josephine Heller T +49 30 2068-1210 josephineheller@kpmg.com

KPMG International Business Summit: Gateway Germany – Navigating the Future

8.–10. November 2022 (in englischer Sprache)

Ihre Ansprechpartnerin: Elida Engelhardt T +49 511 8509-5607 elidaengelhardt@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

"Auswirkung der Inflation auf Transfer Pricing" 9. November 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anna Backmann T +49 221 2073-1615 abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Wie funktionieren Interne Kontrollsysteme heute? Modulbasierte Schulungsreihe (November/Dezember)

(kostenpflichtige Veranstaltung)

Modul 1: "IKS Grundlagen" 11. November 2022

Modul 2: "IKS Methodik anhand des Regelkreislaufs" 25. November 2022

Modul 3 "IDW PS 982 und IKS für die Nachhaltigkeitsberichterstattung"
2. Dezember 2022

Modul 4 "IKS Digitalisierung" 9. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Silvia Ulitzsch T +49 30 2068-1244 sulitzsch@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update IV/2022

(kostenpflichtige Veranstaltung)
7. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anastasia Tag T +49 30 2068-2243 anastasiatag@kpmg.com



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter **www.kpmg.de/events**

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Klingelhöferstraße 18 10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2307

Editorial

Dr. Jan-Hendrik Gnändiger

Barbarossaplatz 1A 50674 Köln T +49 221 2073-1137

Newsletter kostenlos abonnieren https://home.kpmg/de/de/home/ newsroom/newsletter-abonnieren/ abo-kpmg-mitteilungen.html

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia











Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berüfsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.